



23. Juni 2024

Gemeinderat Ostermundigen
Schiessplatzweg 1

3072 Ostermundigen

Mitwirkung Baurechtliche Grundordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Mitwirkungsverfahren teilnehmen zu können.

Allgemeines/Würdigung

Die sozialdemokratische Partei Ostermundigen erachtet die vorliegende Revision der baurechtlichen Grundordnung als konsequente Umsetzung der Entwicklungsstrategie O'mundo. Dank sorgfältiger Analysen und vernetzter Denkweise liegt ein überzeugender Entwurf vor, um die Entwicklung in Ostermundigen in den kommenden 20 bis 30 Jahren zu lenken.

In Zeiten eines sich rasch erhitzenden Klimas und anderer Herausforderungen ist eine vorausdenkende Bauordnung nötig, die absehbare Entwicklungen antizipiert. Der vorliegende Entwurf liefert Antworten auf Herausforderungen in Themen wie Energie, Gesellschaft, Klima, Biodiversität oder Mobilität. Die SP würdigt insbesondere den integralen Ansatz.

In Teilen hinken die konkreten Vorgaben bzw. die Mittel zu deren Durchsetzung den Zielen hinterher. Nachfolgend zeigen wir auf, wie diese Lücken geschlossen werden können.

Ein wichtiger Aspekt wird mit der vorliegenden Bauordnung komplett ausgeblendet: die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus bzw. von preisgünstigem Wohnraum. In Anbetracht von noch zahlreichen Liegenschaften mit eher günstigem Wohnraum setzen die Entwicklungsstrategie Omundo und die vorliegende Bauordnung einzig auf Aufwertung und Verdrängung, gerade entlang der Bernstrasse. Die heute preisgünstigen Liegenschaften in Ostermundigen sind jedoch oft sanierungsbedürftig. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten drohen wohl massive Preissteigerungen im Mietmarkt in Ostermundigen. Die Gemeinde braucht deshalb zeitnah eine Strategie zum Erhalt von günstigem, aber qualitativ hochwertigem Wohnraum. Die Strategie muss auf verschiedene Handlungsachsen setzen. Eine besonders nachhaltige ist die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, der neben der Kostenmiete viele weitere positive Ko-Effekte bietet. Im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit ist ein entsprechender Passus in Art. 5 zu integrieren.

Die baurechtliche Grundordnung ist konsequent geschlechtergerecht zu formulieren. Die Verwendung des generischen Maskulins wird dem zukunftsgerichteten Inhalt der Bauordnung nicht gerecht und ist komplett veraltet.

Anträge

Bei nachfolgend **nicht** aufgeführten Artikeln sind wir mit den Formulierungen einverstanden. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Baureglement

Absatz A (Art 1-7)

Art. 2: Die Interessenabwägung muss zu insgesamt besseren Lösungen im Sinne von Art. 3-5 führen, wie im Art. 2 formuliert. Damit dies gelingt, braucht es eine gute fachliche und politische Kontrolle. **Wir fordern deshalb, dass die Fachgruppe Bau und Gestaltung um eine Fachperson Umwelt erweitert wird (siehe auch Art. 85).** Zudem sollen die Entscheide bezüglich Art. 2 von der Hochbaukommission gefällt oder mindestens ratifiziert werden.

Art. 4: Wir begrüßen Art. 4 ausdrücklich, verlangen aber folgende Ergänzungen hinsichtlich der Umsetzung des Klimareglements:

e dass Flächen grundsätzlich unversiegelt zu erhalten bzw. zu entsiegeln sind.
f dass in Parzellen, die an Hitzeinseln gemäss Klimareglement angrenzen, die Gemeinde weitergehende Massnahmen verlangen kann, insbesondere eine höhere Baumkronenziffer und mehr Grün- und/oder Wasserflächen.

Art. 5: Wir begrüßen Art. 5 ausdrücklich; insbesondere die Aspekte bezüglich einer Kreislaufwirtschaft im Bauwesen werden künftig entscheidend sein. In diesem Sinne ist Ziffer 2b zu ergänzen mit: **Bestehende Gebäude möglichst umgebaut bzw. erweitert werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgen Abriss und Neubau. In jedem Fall** müssen Baumaterialien wiederverwendet oder wiederverwertet werden...

Absatz 5 (neu): Die Gemeinde fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau. Sie gibt dafür geeignete Grundstücke im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger ab. Begründung siehe Einleitung.

Art. 7 Absatz 2: ergänzen mit ... mit deren Bebauung (...) **und deren extensiven Grünflächen, Bäumen und Wasserflächen...**

Absatz B (Art 8-15)

Art. 8: Um in der Corso-Zone ein Zentrum mit urbaner Qualität zu schaffen, sind publikumsorientierte Betriebe entscheidend. Dies ist so im Baureglement vorgesehen, allerdings fehlt ein Fördermechanismus. Dieser ist jedoch nötig, damit sich attraktive Betriebe bewerben. **Wir erwarten von der Gemeinde, dass sie geeignete Fördermechanismen vorschlägt.** Eine Möglichkeit wäre eine Reduktion der Mehrwertabgabe für Eigentümer:innen, die an attraktive, publikumsorientierte Betriebe vermieten.

Entlang der Bernstrasse gibt es aktuell viel günstigen Wohnraum. Auch wenn Ostermundigen in anderen Quartieren noch über einigen günstigen Wohnraum verfügt, sollen die Verdrängungseffekte entlang der Bernstrasse abgefedert werden. Insofern sind im Corsobereich moderate Vorgaben für günstigen Wohnraum oder ein geeigneter Fördermechanismus vorzusehen.

Art. 9: Gemäss Art. 2 des Klimareglements muss die Gemeinde die "Anzahl Bäume erhöhen". Die Baumkronenziffer 200/1 bildet gemäss Informationsveranstaltungen in den meisten Quartieren jedoch nur den Status quo ab. **Wir fordern deshalb eine ambitionierte Vorgabe von 150/1, um die Anzahl Bäume in Ostermundigen tatsächlich zu erhöhen.**

Art. 15 O - Dritte Allmend: Angesichts des geplanten Fussballcampus Rörswil soll der tatsächliche Bedarf für weitere Sportanlagen analysiert werden, auch im Lichte der damit verbundenen hohen Verkehrsaufkommen und anderer Bedürfnisse der Menschen in Ostermundigen. Insofern schlagen wir vor zu prüfen, ob die Parzelle Dritte Allmend nicht neu als Parkanlagezone (Art. 13) zu definieren ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass möglichst kein zusätzlicher MIV entsteht. Unsere Idee: Die Parzelle ist genügend gross für einen naturnahen Badesee. Ein See würde Naherholungssuchende zu allen Jahreszeiten anziehen. Zusammen mit der Kletterhalle O'Bloc und der neuen Dreifachturnhalle ergäbe sich ein attraktives Naherholungsgebiet.

Absatz D (Art 18-66)

Art. 19: Für Bauvorhaben im Corso-Bereich ist zu prüfen, ob ein qualitätssicherndes Verfahren vorzuschreiben ist.

Art. 25, Absatz 2 ergänzen mit: Der Abbruch und Neubau sind zulässig, wenn im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen wird, dass ein Umbau aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Überlegungen mit unzumutbaren Aufwänden verbunden ist.

Art. 27 begrüßen wir ausdrücklich. Wichtig sind die Vorgaben für die Anzahl Bäume, aber auch jene hinsichtlich Biodiversität und Eignung im Zuge des Klimawandels.

Aus Sicht der Hitzeproblematik sind Bäume, die versiegelte, öffentliche Flächen wie Trottoirs beschatten, besonders wertvoll. Für solche Bäume kann ein analoger Fördermechanismus vorgesehen werden wie für Bäume mit Biodiversitätsindex >4. Bei letzterem ist die Bezugsfläche jedoch auf 200 m² zu reduzieren (siehe Forderungen zu Art. 9).

Die Vorgaben zur Ausgestaltung der Baumgrube sind analog zu Art. 46 Absatz 2 (Corso) für ganz Ostermundigen vorzusehen und z.B. in Art. 27 festzuschreiben. Um den Baumbestand gezielt pflegen und fördern zu können, ist in Art. 27 festzuschreiben, dass alle 10 Jahre flächendeckend der Baumbestand hinsichtlich Baumkronenziffer, Kronendeckungsgrad, Baumarten und Zustand der Bäume analysiert und darüber berichtet wird.

Absatz 5 ergänzen: ...kann die Baubewilligungsbehörde die geforderte Anzahl Bäume reduzieren **und Ersatzmassnahmen wie eine höhere Grünflächenziffer oder Fassaden- und Dachbegrünungen verlangen.**

Art. 28: Die präzisen Angaben zur Grünflächenziffer und insbesondere Absatz 6 (extensive Flächen) begrüßen wir ausdrücklich. **Die Vorgaben gemäss Absatz 6 sollen auch für bestehende Grünflächen bzw. Parzellen ohne Neubau mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren ab Inkrafttreten gelten.** Diese eher kleine Investition ist zumutbar, für die Biodiversität jedoch entscheidend.

Absatz 3: **Unterkellerte Flächen sollen erst ab einer gewissen Substratmächtigkeit angerechnet werden können.** Angaben dazu finden sich im wissenschaftlich fundierten Projekt Biovalues (<https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor>).

Art. 30: Absatz 3: «gestattet» ersetzen durch «erwünscht»

Art. 41 Absatz 6: Ist eine ordnungsgemässe Versickerung nicht möglich, ist vom Eigentümer eine Ersatzabgabe zu verlangen.

Art. 43 Absatz 2. **Die Durchsetzung einer Vorgabe per Ersatzvornahme soll nicht nur für Spielplätze gelten, sondern auch für andere Vorgaben, insbesondere jene zu Bäumen und Grünflächen.** Dies ist in den entsprechenden Artikeln zu ergänzen.

Art. 44b, 46b: «sofern technisch möglich, mit einem sickerfähigen Belag» ist zu ergänzen mit «Die Gemeinde hält Ausführungsbestimmungen in einer Richtlinie fest.».

Art. 44, ergänzen: **Lässt der Strassenraum die Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumalleen im Trottoirbereich zu, sind Strassen entsprechend zu gestalten.**

Art. 46: Absatz 1b ergänzen, ggf. die Werte gemäss Fachbeurteilung anpassen: Offene, befestigte und barrierefreie Vorzonen und, sofern technisch möglich mit, sickerfähigem Belag. **Mindestens 15% der Parzellenfläche müssen sickerfähig sein. Der Anteil kann auf 10% reduziert werden, falls die sickerfähige Fläche durchgehend begrünt ist.**

Absatz 1c: Im Corso sollten auch **ungedeckte Fahrradständer** (nicht nur Markierungen) möglich sein, um Velos dichter parkieren und an Stangen sichern zu können.

Absatz 2: Die Bäume können im Corsobereich nur eine beschränkt grosse Krone ausbilden, auch bei entsprechender Beschneidung. Als Hitzeinsel gemäss Klimareglement ist die Bernstrasse im Corsobereich intensiv zu beschatten. Um eine durchgehende Beschattung der Baumallee zu erreichen, ist der **Baumabstand auf 8m zu reduzieren.**

Baumgruben sollten gemäss Stadtgrün eine Baumscheibe von minimal 10 (besser 16) Quadratmetern und einen Wurzelraum von 36 Kubikmetern umfassen. Die Vorgaben in Absatz 2 sind entsprechend anzupassen und sollen für ganz Ostermundigen gelten.

Art. 47: Bei Schulwegkorridoren reicht es nicht, Wegbreiten zu definieren. **Es braucht auch eine klare Signalisation als Schulwege und eine Temporeduktion auf 30 auf allen Strassenabschnitten entlang von Schulwegkorridoren.** Dies ist so ins Baureglement aufzunehmen, falls nicht andernorts geregelt.

Art. 48: Für die Erstellung des Velowegnetzes gemäss Zonenplan Infrastruktur sind Übergangsfristen basierend auf einer zeitlichen Planung zu definieren. Angesichts des grossen Nachholbedarfs und dem Ziel, das Verkehrswachstum aufgrund des Bevölkerungswachstums nachhaltig aufzufangen, ist eine ambitionierte **Übergangsfrist von 10-15 Jahren** zu setzen. (Gemäss nationalem Velogesetz ist eine Umsetzung bis 2043 vorgeschrieben.)

Art. 52 Absatz 4 ist zu präzisieren: Bei Neubauten und Umnutzungen von Gebäuden von min. 6 Wohneinheiten und publikumsorientierten Nutzungen sind **1,5 Veloabstellplätze je Zimmer** vorzuschreiben (fahrend oder rollend erreichbar, 30% vor Hauseingang, mind. die Hälfte gedeckt, Lademöglichkeiten eBikes). Dies entspricht den Vorgaben der Stadt Bern (<https://www.bern.ch/velohauptstadt/infrastruktur/veloparkierung/infos/leitfaden-veloparkierung-fur-neue-wohnareale.pdf>), die nötig sind, um den chronischen Mangel an Abstellplätzen für den zunehmenden Veloverkehr zu decken. Die Vorgaben sollen auch für alle bestehenden Gebäude von mind. 6 Wohneinheiten und publikumsorientierten Nutzungen gelten, mit einer **Übergangsfrist von 10 Jahren** nach Inkrafttreten des Baureglementes. Dies ist zumutbar, weil auch Lösungen existieren, die eher kleine Eingriffe in den Aussenraum benötigen.

Art. 55: Wir begrünnen den Artikel ausdrücklich und erachten ihn als zwingend, um die Omundo Verkehrsziele zu erreichen, insbesondere Absatz 3.
Absatz 2: Einschub streichen «, die über eine Strasse in einer Tempo-30-Zone oder über eine Begegnungszone erschlossen sind,». Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum das nicht auch für Tempo 50 gelten soll. Die Anzahl Parkplätze hat mit dem Verkehrsaufkommen zu tun und wirkt sich daher nicht nur auf die Strasse aus, an der das Haus steht, sondern auf das ganze Gemeindegebiet.

Abschnitt Energie

Den Abschnitt zur Energie begrünnen wir grundsätzlich, insbesondere Art. 60 Absatz 3. Der Abschnitt erlaubt eine zukunftsgerichtete Entwicklung Ostermundigens.

Art. 60: Wir empfehlen Art 60 mit einem Absatz zur Regeneration der Erdsonden zu ergänzen. Durch eine Rückführung der Sommerwärme in den Untergrund muss das mittelfristige Auskühlen verhindert werden.

Absatz 6 (neu): In geeigneten Gebieten und insbesondere an Orten mit hoher Dichte an Erdsonden ist die Regeneration der Erdsonden anzustreben. (oder vorzuschreiben, wobei dann durch die Gemeinde eine Quantifizierung vorzunehmen ist.)

Art. 62 und Art. 63 sollten überarbeitet werden. Wir empfehlen ausserdem Art. 63 vor Art. 62 zu setzen. In Art. 63 wird eine Anschlusspflicht an Fernwärme vorgeschrieben, in Art. 62 die Nutzung der Erdwärme. In der vorliegenden Reihenfolge ergibt sich eine unklare Situation, wenn in einem Gebiet gemäss Zonenplan Infrastruktur sowohl Erdwärmennutzung wie der Anschluss an Fernwärme möglich ist. Das Ziel muss sein, dass sämtliche Gebäude entlang des Perimeters eines Fernwärmenetzes angeschlossen werden. Für andere Heizsysteme schlagen wir eine Kaskade vor, als Erweiterung des jetzigen Art. 62:

Für die Versorgung mit Heizwärme sind in absteigender Priorität vorzusehen:

- Erdsonden
- Grundwasserwärmepumpen mit zentraler Entnahme und Rückspeisung
- Luft-Wasser Wärmepumpen
- Holzschnitzel oder Pelletheizungen

Erst wenn eine prioritäre Heizwärmeversorgung nicht bewilligt werden kann oder die Umsetzung zu unzumutbaren Kosten führen würde, ist die nächst tiefere Priorität in Betracht zu ziehen. Ökonomische Begründungen bedürfen des Nachweises bezüglich Total Cost of Ownership, wobei die nächst tiefere Priorität mindestens 10% günstiger sein muss. Der Nachweis ist durch die Planenden zu erbringen.

Es ist zu prüfen, ob Art. 63 mit einer Ausschlussklausel für die Betreiberin der Fernwärme zu ergänzen ist. Es können Situationen entstehen, in denen Hauseigentümer:innen aus Art. 63 eine Anschlusspflicht der Lieferantin ableiten könnten, diese aber für die Lieferantin zu unzumutbaren Mehrkosten führen kann.

Absatz E (Art 67-81)

Art. 69: Wir begrüßen die Einführung von Nachbarschaftsgebieten ausdrücklich. Wichtig wird eine insbesondere initiale Förderung der Belegung sein. **Zur Belegung von Nachbarschaftsgebieten und Begegnungszonen sollte die Gemeinde ein Konzept ausarbeiten.** In Ausführung von Art. 83 Absatz 1.

Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz

Wir begrüßen den Abschnitt ausdrücklich.

Art. 74: Wir begrüßen die Einführung von Biodiversitätskorridoren. Die Vorgaben, was in diesen Korridoren gilt, sind jedoch nicht ausreichend; bezüglich Wasserflächen, Hecken und mehr fehlen jegliche Vorgaben. **Die Vorgaben sind von einer Fachperson zu erarbeiten.** Angaben finden sich wohl in der neuen, wissenschaftlich fundierten Toolbox Siedlungsnatur (<https://toolbox.siedlungsnatur.ch/de/>).

Absatz F (Art 82-85)

Art. 83 ergänzen:

- Zur Förderung der Biodiversität
- Zur Reduktion von Hitzeinsel-Effekten
- Zur Förderung von publikumswirksamen und kulturellen Angeboten
- Zur Förderung von gemeinnützigem Wohnraum

Art. 84 Ergänzung prüfen: Bei Bauvorhaben in Zonen mit Planungspflicht sowie bei Überbauungsordnungen **und in den Corso-Zonen** ist die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren verpflichtend.

Art.85, Absatz 4: **Die Fachgruppe Bau und Gestaltung ist um eine Fachperson Umwelt zu erweitern.**

Anhang I

ZPP Steinbruchweg/Hangar/Bissegger

Auf gemeindeeigenen Parzellen soll gemäss Leitbild Gesellschaft der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden. Die Areale Steinbruch und Hangar sind teils im Eigentum der Gemeinde – der Baurechtszins ist deshalb tief genug festzusetzen (nicht höher als bei der ZPP Rüti 1 Tramwendeschlaufe), so dass gemeinnützige Wohnbauträger berücksichtigt werden können.

Bei der ZPP Hangar und auch bei der ZPP Steinbruch schlagen wir folgende Anpassungen vor: **«Mit einem qualitätssicherenden Verfahren gemäss Art. 99a BauV Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Wettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) über den gesamten ZPP-Perimeter ist ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Gesamtkonzept (Volumen und Gestaltung der Bauten, Freiraumgestaltung, Raumsequenzen und Übergänge, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen.»**

Die gemäss Norm VSS SN640 065 definierte Anzahl von einem Fahrradabstellplatz pro Zimmer unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch soll mindestens die Hälfte der Plätze überdacht sein. Unser Vorschlag lautet deshalb: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» (Version 2019). Die Hälfte der Plätze ist zu überdachen.» Es ist zu prüfen, ob die Vorgabe nicht auf 1,5 Veloabstellplätze je Zimmer erhöht werden soll gemäss dem Leitfaden der Stadt Bern.

ZPP Steinbruchweg:

Die Umstrukturierung des Areals Steinbruchweg zu einem autoarmen und auf die Selbstversorgung ausgerichteten Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot begrüssen wir ausdrücklich. Die dafür in der ZPP definierten Eckwerte insbesondere bezüglich Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Nullenergie sind dafür sehr wichtig und dürfen nicht erhöht werden.

Aufgrund der dichten Bebauung (Luftverschmutzung) und der absehbaren Knappheit von Energieholz plädieren wir für eine Streichung der Nutzung der Holzenergie aus dem Abschnitt Energie.

ZPP Hangar:

Die ZPP Hangar sieht die Realisierung eines konventionellen Wohnstandorts vor und bleibt bezüglich ökologischen Anforderungen hinter der ZPP Rüti 1 (Tramwendeschlaufe) und der ZPP Tell zurück. Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

- Zweckbestimmung erster Satz: «die Umstrukturierung des Areals **zu einem autoarmen Wohnstandort** von hoher Qualität mit **differenziertem Wohnungsangebot**»
- Art der Nutzung: Neben Wohn- und Arbeitsnutzungen sollen auch öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen möglich sein.
- Erschliessung: Pro Wohnung maximal 0.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Gestaltung: Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels sind die Gestaltungsgrundsätze bezüglich Begrünung und Versiegelung wie folgt anzupassen:

- «Freiräume sind als zusammenhängende Einheit auszuführen und soweit möglich mit heimischen, standorttypischen und klimaanpassungsfähigen Arten zu begrünen. Dabei ist auf eine hohe siedlungsökologische Qualität zu achten sowie die Bodenversiegelung und die unterbauten Bereiche auf das funktionale Minimum zu beschränken. Maximal 40% der Fläche gemäss GEP dürfen befestigt sein.»
- Energie: Wir begrünnen die Vorgabe einer Unterschreitung um 10% der kantonal vorgeschriebenen gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Jedoch gehen wir davon aus, dass ein Mindestwert definiert werden soll. Eine weitere Unterschreitung muss erlaubt sein. Dies soll in der Formulierung klargestellt werden. Zudem soll der Zielwert ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion erreicht werden (analog zur ZPP Rüti Abs. 7 Bst. H): *«Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert (ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion) um mindestens 10 Prozent unterschreiten.»*

Zudem ist sicherzustellen, dass bei Baubewilligung eine äquivalente Räumlichkeit für den Kinder- und Jugendtreff der offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht. Die Angebote müssen lückenlos aufrechterhalten werden können.

ZPP 46 Rüti

Wir begrünnen unter den Vorgaben zur Gestaltung den Abschnitt zu den Frei- und Aussenräumen sowie zur Versickerung von Regenwasser.

Erschliessung: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 "Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen" (Version 2019).» Wir erachten, dass ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung zu wenig ist. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein.

ZPP 47 Talblick

Wir begrünnen unter den Vorgaben zur Gestaltung den Abschnitt zu den Frei- und Aussenräumen sowie zur Versickerung von Regenwasser.

«Pro Wohnung ist 1.0 Veloabstellplatz zu überdachen.» Ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung ist unseres Erachtens zu wenig. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein.

ZPP 48 Dennigkofenpark

Wir begrünnen, dass ein qualitätssicherndes Verfahren über den gesamten ZPP-Perimeter vorgesehen ist.

Positiv würdigen möchten wir: «Es sind attraktive öffentlich zugängliche Wegverbindungen zum Naherholungsgebiet Ostermundigenberg sicherzustellen.»

Erschliessung: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 "Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen" (Version 2019).» Ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung ist unseres Erachtens zu wenig. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein.

ZPP 49 Poststrasse

Die vorgesehene Gestaltung der Freiräume möchten wir positiv würdigen.

Anhang IV

Die Masse fürs Velonetz sind zu klein und entsprechen nicht mehr heutigen Normen. Wegen eBikes, Veloanhängern und generell dem zunehmenden Veloverkehr sind grössere Masse nötig. Wir schlagen vor, dass sich Ostermundigen an der Stadt Zürich orientiert, die 2024 zusammen mit Fachleuten die Velostandards Stadt Zürich definiert hat. Dies bedeutet für Ostermundigen:

| | Vorrangroute | Hauptverbindung | Basisverbindung |
|---------------------|--------------|-----------------|-----------------|
| Zweirichtungsradweg | 4,8m | 3,5m | 3m |
| Radstreifen | 2,5m | 2,2m | 1,8m |

Zentral für die Förderung des Veloverkehrs und generell für die Beruhigung des Verkehrs ist eine **möglichst weitgehende Entflechtung durch Trennung der Spuren**, Randsteine, Pfosten, anderem Belag usw. Entsprechende Vorgaben sind in Anhang IV oder in Art. 48 zum Velowegnetz aufzunehmen.

Zonenplan Landschaft und Ökologie

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es fehlen Biodiversitätskorridore, welche die Waldflächen mit dem Lötchenbach und der Worble verbinden.
- Im Mundigepark ist eine Tramwendschleife mit integrierter Siedlung geplant. Ist dies konform mit der Einteilung als Parkanlage?

Zonenplan Infrastruktur

Velonetz: Die Vorrangrouten sind zu stark auf die Bernstrasse ausgerichtet. So wichtig eine gute Infrastruktur auf der Bernstrasse ist, eignet sie sich auch nach Umsetzung des Tramprojektes nicht als Hauptroute nach Bern (zu viele Fahrunterbrüche). **Dagegen soll die Route vom Dreieck Zollgasse über Moosweg und Mittelholzerstrasse als Vorrangroute ausgebaut werden.** Die Hauptverbindungen Schermenweg und Poststrasse sind gut, können die Vorrangroute Moosweg aber nicht ersetzen. Die Bernstrasse dagegen hat eher den Charakter einer Hauptverbindung (intrakommunal).

Vom Oberfeld fahren die meisten per Ahornstrasse und Schiessplatzweg zur Bernstrasse (Einbiegung in Bernstrasse beim Tell). Dieser Teil ist ins Velonetz zu integrieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Für die SP Ostermundigen

Yasmin Dressler, Marcel Falk, Christian Zeyer